

Erläuterungen zu den Änderungen der ELV per 1. Januar 2025

Art. 16a Abs. 3

(Pauschale für Nebenkosten)

Bei EL-beziehenden Personen, die in einer selbstbewohnten Liegenschaft leben, wird in der EL-Berechnung als Teil der Wohnkosten eine Pauschale für Nebenkosten als Ausgabe anerkannt. Diese Nebenkosten setzen sich zusammen aus Heizungs-, Warmwasser- und ähnlichen Betriebskosten sowie öffentlichen Abgaben, die sich aus dem Gebrauch der Sache ergeben. Bei Personen, die ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten zu zahlen haben, wird in der EL-Berechnung eine Heizkostenpauschale als Ausgabe berücksichtigt. Diese entspricht der Hälfte der Nebenkostenpauschale für Wohneigentümer. Mit der vorliegenden Änderung werden die Pauschalen auf derselben Basis – gleicher Zeitraum, Anpassung an Preisentwicklung – angepasst wie die Mietzinsmaxima und liegen ab dem 1. Januar 2025 bei 3480 bzw. 1740 Franken.

Art. 25 Abs. 1 Bst. b^{bis} und 2 Bst. a^{bis}

(Änderung der jährlichen Ergänzungsleistung)

Seit dem Inkrafttreten der letzten Revision des ELG per 1. Januar 2021 (EL-Reform) sieht Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG vor, dass bei der Berechnung der jährlichen EL die Heimtaxe nur für diejenigen Tage zu berücksichtigen ist, die vom Heim in Rechnung gestellt werden. Diese Regelung wirkt sich nur einzelne Monate aus, nämlich den Monat des Heimeintritts oder -austritts bzw. den Monat, in dem eine Person im Heim verstirbt.¹ Demgegenüber sieht Art. 25 Abs. 1 Bst. c ELV vor, dass die Berechnung der jährlichen EL nur anzupassen ist, wenn die Verminderung der anerkannten Ausgaben voraussichtlich längere Zeit dauert.

Mit der vorliegenden Anpassung wird klargestellt, dass die EL-Berechnung immer anzupassen ist, wenn das Heim die Tagetaxe nicht für alle Tage eines Monats in Rechnung stellt. In den meisten Fällen ergehen die entsprechenden Verfügungen erst nach dem Beginn des betreffenden Monats, da der Zeitpunkt des Eintritts ins Heim oder Spital und in allen Fällen das Todesdatum zu Beginn des Monats in der Regel noch nicht bekannt ist. Der neue Abs. 2 Bst. a^{bis} präzisiert, dass die Verfügung auf den Beginn des betreffenden Monats wirksam wird.

Ausschlaggebend ist ausschliesslich die Anzahl der in Rechnung gestellten Tagetaxen, nicht jedoch deren Höhe. Wenn ein Heim zwar für alle Tage eine Taxe in Rechnung stellt, diese jedoch vorübergehend reduziert – beispielsweise, weil sich eine Person aufgrund eines Spital- oder Ferienaufenthaltes für einige Zeit ausserhalb des Heimes aufhält – fällt dieser Sachverhalt nicht unter die neuen Bestimmungen von Abs. 1 Bst. b^{bis} und Abs. 2, sondern unter Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c.

Art. 26 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz

(Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen)

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat die Agglomerationsdefinition und Gemeindetypologie auf der Grundlage der neusten verfügbaren Daten, die aus den frühen 2020er-Jahren stammen, aktualisiert. Zu Beginn jedes Jahrzehnts berechnet das BFS die Zuordnung der Gemeinden in seinen Nomenklaturen neu. Für die Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen verweist die Verordnung auf die Typologie des BFS. Aufgrund der Aktualisierung wird dieser Verweis angepasst und auf die neue Typologie verwiesen.

Art. 26a Abs. 1 Bst. a und 2

(Senkung oder Erhöhung der Mietzinshöchstbeträge)

Bisher hat die Bestimmung irrtümlicherweise auf Artikel 10 Absatz 1^{quinquies} verwiesen; richtig ist jedoch Absatz 1^{sexies}. Dieser Fehler wird mit der vorliegenden Anpassung korrigiert.

¹ (Botschaft zur EL-Reform, BBI 2016 7465, S. 7514).